



Ordnung für die Versuchsräume des Fachbereichs Elektrotechnik

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt in allen Versuchsräumen des FB Elektrotechnik.
Für einzelne Versuchsräume können vom Versuchsleiter Zusatzbestimmungen erlassen werden, die die jeweiligen besonderen Umstände berücksichtigen.

2. Rechtsvorschriften

Es gelten die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (Unfallkasse Sachsen-Anhalt) und die VDE-Bestimmungen, insbesondere

GUV 0.1	UVV Allgemeine Vorschriften
GUV 2.10	UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
GUV 0.3	UVV Erste Hilfe
GUV 0.7	UVV Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz
GUV 17.8	UVV Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze
GUV 2.2	Unfallverhütungsvorschrift Laserstrahlung
DIN VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0115	Betrieb von Starkstromanlagen
DIN VDE 0106	Schutz gegen elektrischen Schlag
DIN VDE 0700	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke
DIN VDE 0701	Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte
DIN VDE 0837	Strahlungssicherheit von Lasereinrichtungen
DIN EN 207/208	Laserschutzbrillen
DIN VDE 0132	Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen

3. Praktikum

3.1. Organisation

Die Versuche werden von den Teilnehmern in Arbeitsgruppen von mindestens zwei Personen unter Aufsicht durchgeführt. Die Studenten werden gebeten, zu Semesterbeginn eine Gruppeneinteilung zu jeweils zwei oder drei Studenten vorzunehmen. Diese Gruppen sollen während des ganzen Semesters bestehen bleiben.

Jede Arbeitsgruppe wählt vor Versuchsbeginn einen Protokollführer. Der jeweilige Protokollführer hat für die Einhaltung der Versuchsvorschriften bei der Versuchsdurchführung vom Beginn des Praktikums bis zum aufgeräumten Arbeitsplatz am Ende zu sorgen.

Er meldet unverzüglich festgestellte Mängel oder Schäden an Geräten und Einrichtungen dem Aufsichtsführenden.

3.2. Teilnahmebedingungen

Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum ist die Anwesenheit an der Einführungsveranstaltung und der Unterweisung nach Punkt 4 dieser Ordnung.

In besonderen Fällen (Krankheit, ...) ist mit dem Versuchsleiter schnellstmöglich ein Termin für die Wiederholung der Unterweisung festzulegen.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich durch seine Unterschrift, die Rechtsvorschriften und Betriebsanweisungen genau zu beachten und einzuhalten.

Die Nichtbeachtung von Vorschriften bedeutet Gefährdung des eigenen Lebens und/oder des Lebens anderer.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen führt zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Versuch. Der betreffende Versuch wird mit "nicht ausreichend" bewertet.

Die Themen der Einführungsveranstaltung umfassen:

- allgemeine Informationen über Arbeiten in den Versuchsräumen
- Unterweisung über Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen sonstige Vorschriften, dem arbeitsschutzgerechtem Verhalten zur sicheren Durchführung der Versuche und über das Verhalten bei Gefährdungen, Unfällen und Geräteschäden
- Erläuterungen zu den Versuchen und den Versuchseinrichtungen
- Beantwortung von Fragen der Teilnehmer

3.3. Anforderungen an den Versuchsaufbau und die Versuchsaufgabe

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass nur bekannte Techniken zur Anwendung kommen, so dass unabsehbare Gefahren ausgeschlossen sind.

Auf verbleibende Gefahren, trotz Schutzgüte sind die Versuchsteilnehmer hinzuweisen.

4. Unterweisung

Vor Beginn des Praktikums sind die Teilnehmer über die zu übertragenden Aufgaben, die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Handeln sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen zu unterweisen (Elektrotechnisch unterwiesene Personen).

Weiterhin sind sie über Fluchtwege, Notrufe, Alarmschalter für Hausalarm und Feuerlöscher zu informieren.

Die Anerkennung der in dieser Versuchsraumordnung getroffenen Anweisungen wird durch Unterschrift bestätigt.

5. Selbständiges Arbeiten

Selbständige Arbeiten in Versuchsräumen dürfen nur solche Personen durchführen, die nach VDE 0105 mindestens als "Elektrotechnisch unterwiesene Personen" gelten.

Die technischen Mitarbeiter und die Lehrbeauftragten des Fachbereiches Elektrotechnik gelten als Elektrofachkraft.

Es muß mindestens eine dieser Personen im Versuchsraum anwesend sein. Alle Personen müssen sich bei einem Mitarbeiter des FB Elektrotechnik an- und abmelden.

Läßt ein im Versuchsraum arbeitender Versuchsteilnehmer die beim Umgang mit Einrichtungen, Geräten und Werkzeugen notwendige Sorgfalt vermissen, so kann ihm der Zugang zum Versuchsraum oder die Fortsetzung der Arbeit im Versuchsraum untersagt werden, wenn eine vorherige Ermahnung ohne Erfolg geblieben ist.

6. Allgemeine Verhaltensweisen

1. Unbefugten ist das Betreten der Versuchsräume verboten.
2. Das Mitbringen von Tieren bzw. Haustieren ist verboten.
3. Eine Befugnis zum Betreten eines Versuchsraumes erwirbt sich ein Student durch die Belehrung über die Sicherheitsbestimmungen und seine Bestätigung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Unterschrift.
4. Den Anweisungen der Versuchsleiter und Aufsichtsführenden ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Das Rauchen ist in allen Versuchsräumen und auf den Gängen vor den Versuchsräumen verboten.
6. Die Gänge zwischen den Versuchsständen dürfen nicht verstellt werden. Die Fluchtwege müssen frei bleiben.
7. Bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Versuchseinrichtungen dürfen keine leitfähigen Gegenstände (Fingerringe, Armbanduhren, Lineale oder ähnliches) getragen bzw. verwendet werden.
8. Das Arbeiten unter Spannung ist verboten. Ist die Spannungsfreiheit nicht eindeutig erkennbar, muß durch Messung der Zustand der Versuchseinrichtung festgestellt werden.
9. Die Verbindung zur Spannungsquelle ist als letzte herzustellen und als erste zu trennen.
10. Die Leitungsführung soll übersichtlich sein. Leitungen dürfen nicht ungeschützt über den Boden geführt werden.
Bei den Leitungsverbindungen ist auf eine feste und sichere Kontaktgabe zu achten, damit sich keine spannungsführenden Leitungen lösen können.
11. Es ist verboten, Geräte oder Leitungen aus anderen Versuchsständen zu entnehmen.

12. Durch entsprechende Arbeitskleidung dürfen an den Versuchsanlagen keine Gefährdungen auftreten (GUV 0.1 § 35). Einzelheiten werden vom Versuchsleiter festgelegt.
13. Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen sind dem Aufsichtführenden zu melden. Es ist verboten, defekte Geräte, Leitungen oder Messgeräte weiter zu verwenden und eigenmächtige Reparaturen durchzuführen. Stecker nie durch Ziehen an der Geräteschnur lösen.
14. Den Versuchsteilnehmern ist die Betätigung der Schalter in der Verteilertafel und des Hauptschalters verboten.
15. Bei Unfällen ist es Pflicht jedes Anwesenden erste Hilfe zu leisten. Ein notwendiger Vorrat an Verbandsmitteln befindet sich in Schränken der jeweiligen Versuchsräume, die als Aufbewahrungsstelle gekennzeichnet sind.
16. Bei Bränden ist
 - laut "**F e u e r**" zu rufen und über den
 - Notaus-Taster der Versuchsraum spannungsfrei zu schalten
 - über die Rufnummer **2666** der Brand zu melden
(wo - wann - was - wer)
 - gefährdete Personen zu retten
 - mit Feuerlöschern der Brand zu bekämpfen.

Feuerlöscher befinden sich an den Treppenaufgängen, an den Flurenden und zwischen den Räumen 218 und 219.

Eine eventuelle Evakuierung erfolgt über die entsprechenden Treppenaufgänge.